



Anmeldung Kleinerer Lotterien und Auspielungen im Landkreis St. Wendel

(§ 13 und § 14 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der Allgemeinverfügung des Landkreises St. Wendel vom 03.07.2012)

Veranstalter/in	
Name der Organisation/ des Vereins	
Anschrift der Organisation/ des Vereins	
Gesetzlicher Vertreter bzw. verantwortliche Person (z.B. Vorsitzende/r)	
Nachname, Vorname	
Adresse (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon, Handy	
E-Mail-Adresse	
Angaben zur Veranstaltung	
Veranstaltungsdatum	
Anlass	
Ort des Losverkaufs	
Beginn und Ende des Losverkaufes	
Spielplan	
Erwartete Anzahl der verkauften Lose	
Verkaufspreis pro Los	
Datum der Gewinnermittlung	
Gewinnsumme (Gesamtwert aller Gewinne)	
Wert des geringsten Gewinns	
Kosten für die Durchführung der Tombola	
Verwendungszweck des Reinertrages	
Art der Bekanntgabe der nicht abgeholten Preise	

Ort, Datum

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen und Hinweise siehe Seite 2!

Erforderliche Unterlagen

- Auflistung der Gewinne (mindestens die drei Hauptgewinne inkl. Wert)
- Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides zur Körperschafts- und Gewerbesteuer der Organisation/ des Vereins
- Ist mit der Durchführung ein Dritter beauftragt, ist zusätzlich eine „steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“ des Dritten erforderlich

Hinweise

- Es können nur Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erfüllen (insbesondere rechtsfähige, **anerkannte gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine**), juristische Personen des öffentlichen Rechts, gewerkschaftliche Organisationen, Organisationen von politischen Parteien und Kirchengemeinden der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in ihrem üblichen Wirkungsgebiet, Kleinere Lotterien und Ausspielungen veranstalten.
- **Freistellungsbescheid:**
Bei dem Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer wird geprüft, ob der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken dient (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG wird von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer ist ab Datum der Ausstellung immer **5 Jahre gültig**.
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten wie
 - vorhandene Steuerrückstände,
 - das Zahlungsverhalten oder
 - die Erfüllung der Steuererklärungspflichten durch den Steuerpflichtigen
- Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden.
- Der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten der Veranstaltung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.
- Die Veranstaltung von Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen und anderen geldwerten Vorteilen) darf nicht über das Gebiet des Landkreises St. Wendel hinaus durchgeführt werden.
- Der Losverkauf darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- Der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindesten 25 Prozent der Entgelte betragen.
- Der im Wert geringste Gewinn darf den Preis eines Loses nicht unterschreiten.
- Die Veranstaltungen dürfen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen.
- **Kleinere Lotterien oder Ausspielungen müssen mindestens 10 Tage vor Beginn des Losverkaufs beim Landkreis St. Wendel schriftlich angezeigt werden.**

Datenschutz- und Einwilligungserklärung

Die Datenverarbeitung durch den Landkreis St. Wendel als Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich und erfolgt auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Alle erfassten Daten werden unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen im Einzelfall nur so lange gespeichert, wie dies im jeweiligen Verfahren, für das sie erfasst wurden, notwendig ist. Jede Person kann gemäß Art. 14 Abs. 5 DSGVO Auskunft über ihre beim Landkreis St. Wendel gespeicherten Daten verlangen, ebenso wie deren Berichtigung, Löschung und eingeschränkte Verarbeitung. Sie kann der Datenverarbeitung widersprechen und hat ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Herr Christian Kaster

Mommstr. 21-31

66606 St. Wendel

Tel.: 06851/801-2500

E-Mail: c.kaster@lkwnd.de

Datenschutzaufsichtsbehörde bei Beschwerden wegen vermeintlicher Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/94781-0

E-Mail: info@datenschutz.saarland.de

Einwilligungserklärung

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und willige in die Verarbeitung meiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke, durch den Verantwortlichen, ein.

St. Wendel, _____
(Datum)

(Unterschrift)